11 K 16/25

Amtsgericht Rheinbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 14.12.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 205, Schweigelstr. 30, 53359 Rheinbach

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Meckenheim, Blatt 5371,
BV lfd. Nr. 1
766,50/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Meckenheim, Flur 12, Flurstück 392, 316, 317, 580, 558, 1178,1179, Gebäude- und Freifläche, Im Ruhrfeld/ Am Kölnkreuz
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 71 des Aufteiilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 5301 bis 5442 - ausgenommen dieses Blatt - gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Eigentumswohnung, ca. 92 m² Wohnfläche, 3 Zimmer, Küche, Diele, Wannenbad, Gäste WC, Abstellraum und Loggia sowie einem Kellerraum; Elektroheizung, dezentrale Warmwasserversorgung über Durchlauferhitzer, isolierverglaste Kunststofffenster, durchschnittlicher Bau- und Unterhaltungszustand.

Es soll ein Mietverhältnis bestehen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

89.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Meckenheim Blatt 5371,
 lfd. Nr. 1 89.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.